

- b) betrieblicher Investitionsplan (Vordruck 0761),
- c) Titelliste und Kostenstruktur (Vordruck 0724/25), wenn es sich um ein Vorhaben mit mehreren Objekten handelt,
- d) Kostenplan einschließlich Ausrüstungsliste, wenn kein Projekt erforderlich ist,
- e) Erklärung über Eigentumsverhältnisse auf der Rückseite des Vordruckes 0761.

Sofern der Planträger gemäß der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBL. S. 177) das Vorprojekt zum Projekt erklärt, ist das auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) auf der Rückseite zu vermerken.

(2) Beschränkt sich das Investitionsvorhaben auf Einzelausrüstungen, Betriebs-, Geschäfts- und Erstausrüstungen, welche zu genehmigten Listenpreisen erhältlich sind, so entfällt die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte. Es genügt die Vorlage der bestätigten Ausrüstungsliste, in der die genehmigten Listenpreise einzeln anzuführen sind.

(3) Für die Prüfung und Bestätigung dieser Planunterlagen sind zuständig:

- a) bei Überlimitvorhaben der zuständige Minister, der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, der Leiter der Institution oder deren unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter,
- b) bei Unterlimitvorhaben die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben,
- c) bei Beauftragung eines Planträgers II die namentlich benannten Verantwortlichen.

Sonderregelungen für die Unterschriftsberechtigung nachgeordneter Personen sind mit der Staatlichen Plankommission zu vereinbaren.

(4) Bei im Planjahr neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang von 10 Millionen DM und darüber sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben mit einem geringeren Wertumfang muß vor Beginn der Arbeiten die Bestätigung der Vorprojekte bzw. Projekte durch das Präsidium des Ministerrates erfolgen. Der Planträger hat dem Präsidium des Ministerrates die geplante Durchführung des Vorhabens entsprechend der vorgeschlagenen Lösungen zu erläutern und die Bestätigung zu beantragen. Sofern die Auffassung des Wissenschaftlich-Technischen Rates für das gesamte Vorhaben, des Ministeriums für Aufbau für den Bauteil oder der Deutschen Investitionsbank hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von der Stellungnahme des Planträgers abweicht und im Projekt nicht berücksichtigt wurde, hat der Planträger diese dem Präsidium des Ministerrates zu unterbreiten.

(5) Die Bestätigung aller zu einem Vorhaben gehörenden Unterlagen darf nur auf dem vorgeschriebenen Deckblatt (Anlage B dieser Anordnung) erfolgen, auf dem die Unterlagen zu verzeichnen sind. Die Deckblätter müssen von dem für die Bestätigung Verantwortlichen auf dem Original unterschrieben werden. Die Ersetzung der eigenen Unterschrift durch Verwendung eines Faksimiles auf den übrigen Ausfertigungen ist zulässig. Alle Ausfertigungen müssen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

§ 15

Vertragssystem

(1) Vertragszwang

Der Investitionsträger kann für noch nicht beauftragte Fortführungsbauten und für bereits festliegende bestätigte neue Vorhaben Verträge über Bauleistungen und Lieferungen der wichtigsten Aggregate für das kommende Planjahr abschließen, sofern der zuständige Planträger den Abschluß genehmigt. Der Planträger übernimmt mit seiner Genehmigung die Verantwortung für die Aufnahme der bestellten Lieferungen und Leistungen in den Investitionsplan des dem Vertragsabschluß folgenden Planjahres. In allen anderen Fällen muß der Investitionsträger nach Empfang des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) über alle das Investitionsvorhaben betreffenden Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vertragssystems endgültige Verträge abschließen.

(2) Lieferverträge

Verträge müssen zu Höchst- oder Festpreisen abgeschlossen werden. Der Abschluß von Lieferverträgen auf der Basis von Richtpreisen ist in der Regel unzulässig. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank in Einzelfällen Ausnahmen hiervon genehmigen.

(3) Bauleistungsverträge

a) Voraussetzung für den Abschluß des Bauleistungsvertrages ist mindestens das Vorliegen des bestätigten Projektes mit einer eindeutigen Leistungsbeschreibung bzw. des bestätigten Projektes eines in sich geschlossenen Objektes innerhalb eines Vorhabens. Bei Investitionsvorhaben bzw. Objekten mit einer Planbausumme bis zu 1 Million DM gilt die vom Projektierungsbetrieb kalkulierte Kostenplansumme des bestätigten und mit einer vollständigen Leistungsbeschreibung versehenen Projektes für den Bauauftragnehmer als verbindlich. Projektierungsbetriebe und Investitionsträger sind verpflichtet, den volkseigenen Baubetrieben auf Anforderung Auskunft über die Kostenermittlung zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

b) Der volkseigene Baubetrieb ist verpflichtet, binnen 21 Tagen nach Aushändigung der bestätigten Projektunterlagen den Bauleistungsvertrag abzuschließen oder gegen den Kostenplan des Projektierungsbetriebes begründeten Einspruch zu erheben.

c) Über den Einspruch entscheidet endgültig:

- aa) bei zentralen volkseigenen Baubetrieben das Ministerium für Aufbau unter Mitwirkung der Deutschen Investitionsbank,
- bb) bei örtlichen volkseigenen Baubetrieben der Rat des Bezirkes — Abteilung Aufbau — unter Mitwirkung der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk und der für die Finanzierung zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank.

Die Erledigung des Einspruches muß binnen 14 Tagen erfolgen.

d) In Ausnahmefällen kann der Planträger den Investitionsträger ermächtigen, den Bauleistungsvertrag auf der Grundlage der Bedingungen des den Einspruch erhebenden Baubetriebes abzuschließen. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Mit ihr verpflichtet sich der Planträger,